

Ordnung für die Konfirmandenarbeit Der Friedenskirchengemeinde Leer-Loga

1. Grundsätze

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde legt die Grundlagen, Ziele und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Arbeit mit Konfirmanden stellt eines der Kernelemente gemeindlicher wie pastoraler Aufgaben dar und ist zugleich eine, wenn nicht die größte Chance, den Gemeindeaufbau der Zukunft zu forcieren. Hier haben junge Menschen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Adoleszenz und allen damit verbundenen Veränderungen von (Selbst-)Bewusstsein und Perspektiven, den christlichen, evangelischen Glauben in Verbindung mit ihrer religiösen Selbstkonzeption zu setzen. Ohne über das endgültige Ergebnis verfügen zu können, muss es doch das Ziel sein, sie hierfür bestmöglich mit grundlegender Kenntnis der Inhalte des christlich-evangelischen Glaubens auszustatten und noch viel mehr ihre religiöse Sprachfähigkeit zu entwickeln. Nur wer religiös sprachfähig geworden ist, kann den eigenen Glauben sinnvoll durchdenken, in Worte oder andere Ausdrucksformen fassen und so auch über die Zeit des Konfirmandenunterrichtes (im Folgenden: „KU“) zu einem Verständnis des (eigenen) christlichen Glaubens gelangen, dass von der Freiheit der Rechtfertigung und der liebenden Hingabe Gottes inspiriert ist.

Um aber dies zu erreichen bzw. die Konfirmandinnen und Konfirmanden (im Folgenden: „KuK“) in dieser Entwicklung zu fördern, bedarf es eines Unterrichtes, der nicht die Vermittlung von Wissen zu Grundlage hat. Vielmehr muss ein Erfahrungs- wie Lebensweltbezug zu den fundamentalen christlichen Themen hergestellt werden, der für die KuK ebenso verständlich wie plausibel ist. Um diese Anknüpfungsmöglichkeit zu fördern, soll der KU in möglichst großen Teilen durch die Arbeit von Teamerinnen und Teamern (im Folgenden: „TuT“) unterstützt und nach Möglichkeit selbständig durchgeführt werden. Leitbild bzw. Vision ist eine Unterrichtsform, in der die TuT den KU weitestgehend autark gestalten. Pfarramt wie auch andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sind hierbei administrativ, beratend und begleitend tätig.

Der KU wie auch die Arbeit der TuT im Allgemeinen soll eine hohe Wertschätzung erfahren, was sich auch in einer dem KU und der Jugendarbeit angemessenen Ausstattung und Finanzierung ausdrückt. Ebenso müssen den Menschen, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind, Möglichkeiten zur Mitsprache in der Gestaltung ihres Arbeitsfeldes gegeben werden (z.B. durch Vertretungen im Kirchenvorstand oder in regionalen wie überregionalen Vertretungen). Im Umkehrschluss wird von den TuT gefordert, dass sie sich fortbilden lassen, um ihre Aufgabe mit der nötigen Verantwortung und Kompetenz wahrnehmen zu können.

Zum Schluss sei auch darauf hingewiesen, dass der KU und die zugehörige TuT-Arbeit immer auch Beziehungsarbeit darstellt, wie praktisch jeder Arbeitsbereich in der Gemeinde. Die Pluralität, deren Teil eben auch die KuK und TuT sind, muss sich auch auf Bereiche abseits des KU erstrecken können. So sollen die Mitarbeitenden in diesen Arbeitsbereichen auch die Möglichkeit haben, sich z.B. im Gottesdienst mit ihren Ausdrucksformen und Sprachen des Glaubens einbringen zu können¹.

¹ Die Vereinbarkeit mit den Bekenntnissen der ev.-luth. Kirche wird naturgemäß vorausgesetzt.

In ihrer Vielfältigkeit lebt die Gemeinde, und dies soll nicht zuletzt auch in der Arbeit mit Konfirmanden und der Arbeit der TuT zum Ausdruck kommen. Als Grundsatz gilt hier das Wort aus 1. Kor 12,12: *„Es ist wie beim menschlichen Körper: Er bildet eine Einheit und besteht doch aus vielen Körperteilen. Aber obwohl es viele Teile sind, ist es doch ein einziger Leib. So ist es auch mit Christus.“*

2. Anmeldung

Kinder und Jugendliche werden rechtzeitig vor Beginn der KA öffentlich und - sofern die Daten vorliegen- schriftlich eingeladen und gebeten, sich verbindlich für die Teilnahme anzumelden. Mit der Anmeldung werden auch wesentliche Daten, die für die Konfirmation und für die Aktivitäten in der KA notwendig sind, abgefragt¹.

Die Erziehungsberechtigten werden mit der Einladung zu einem Informationsabend eingeladen. In dieser Veranstaltung wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert. Die Erziehungsberechtigten wie auch die KuK bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmandenarbeit zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

Die zukünftigen KuK werden zu Beginn der Konfirmandenzeit mit einem besonderen Gottesdienst in der Gemeinde begrüßt.

3. Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt für die Jugendlichen in der Regel gegen Ende des 8. Schuljahres und erstreckt sich über einen Zeitraum bis nach Ostern des Folgejahres. Die Dauer beträgt somit ein Jahr. Die Konfirmandenzeit schließt mit der Konfirmation ab, die an einem der auf Ostern folgenden Sonntage gefeiert werden soll.

4. Organisationsform

Der Unterricht findet blockweise an den Wochenenden einmal im Monat statt. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich, ebenso ist die Teilnahme an zwei Seminaren verpflichtend. Darüber hinaus können Projekte, Praktika oder weitere Seminartage Bestandteil der KA sein. Dies ist durch das Pfarramt in Absprache mit den TuT zu eruieren und im Jahrescurriculum der KA festzuhalten.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden à 60 Minuten. Ein Konfirmandentag oder ein Tag eines Konfirmandenseminars wird dabei mit max. sechs Unterrichtsstunden gewertet. Ein genauer Terminplan wird beim ersten Informationsabend verteilt.

² Alle Daten werden den Datenschutzbestimmungen der EKD und den für Kirchen relevanten Bestimmungen der DSGVO gemäß behandelt.

Während der Konfirmandenzeit finden ein fünftägiges sowie ein viertägiges Seminar statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeiten mit einem Zuschuss.

Die Erziehungsberechtigten beantragen die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht bzw. das Pfarramt wird den Erziehungsberechtigten die notwendigen Schreiben für eine Beurlaubung vom Schulunterricht zur Verfügung stellen. Über die Seminare werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert. Der im Zusammenhang mit Freizeiten/Seminaren erteilte Unterricht wird mit 54 Stunden auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn KuK aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, müssen sie sich vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

5. Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel:
Bibel (Ausgabe: Gute Nachricht Bibel, aktuelle Fassung).

6. Themen und Inhalte

Curriculum

Vor Beginn des Konfirmandenjahres soll ein Curriculum erarbeitet werden, dass die Themen den verschiedenen Blöcken sowie den Seminaren zuordnen. Es bedarf hier ausdrücklich nur einer inhaltlichen, keiner methodischen Festlegung.

Lernen, was es heißt, als Christ in unserer Zeit zu leben

Die Konfirmandenarbeit ist insbesondere ein Bildungsangebot an Jugendliche, das deren Perspektive und Lebenswelt mit den biblischen Inhalten, Traditionen, Ritualen und aktuellen Lebensbezügen der christlichen Gemeinde verschränkt.

Die Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen. Sie werden darin unterstützt, sich selbst religiöses Wissen anzueignen und dieses mit ihrer aktuellen Lebenssituation in Verbindung zu setzen. Sie lernen, mit der Bibel umzugehen und ihre Aussagen auf ihr Leben zu beziehen.

Zum Wissen gehören folgende zentrale Texte der Tradition, die sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden auswendig aneignen sollen:

Das Vaterunser, das Apostolische Glaubensbekenntnis sowie Psalm 23.

Die Konfirmandenarbeit beinhaltet die folgenden Themenbereiche:

1. Unsere Gruppe
2. Unsere Gemeinde(n), unsere Kirche
3. Spiritualität und Gottesdienst
4. Grundtexte des Glaubens (Bibel und Katechismus)
5. Das christliche Gottesverständnis
 - Gott, der Schöpfer
 - Jesus von Nazareth – Gottes Sohn

- Das Wirken des Heiligen Geistes
- 6. Die Schöpfung – Bebauen und Bewahren
- 7. Die Taufe
- 8. Miteinander leben: Die 10 Gebote
- 9. Schuld und Vergebung – Das Abendmahl
- 10. Anfang und Ende des Lebens – «Ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!»
- 11. Diakonie und Weltverantwortung
- 12. Glauben und Bekennen – die Konfirmation

Lernen mit Kopf, Herz und Hand

Die Jugendlichen entdecken, entwickeln und gestalten christliches Leben. Sie werden ermutigt und gestärkt, ihr Christsein konkret werden zu lassen. Hierzu gehören:

- die Feier von Gottesdiensten und Andachten
- Gebet und Stillezeiten
- die Feier der Taufe und des Abendmahles,
- Gelingendes Leben in der Nachfolge Christi
- der Umgang mit Liebe, Freude, Hoffnung
- der Umgang mit Scheitern, Schuld und Vergebung
- der Einsatz für Benachteiligte.

Die Jugendlichen erleben und gestalten Gemeinschaft. In der Gruppe lernen sie einen angemessenen Umgang mit anderen, entdecken Formen des Zusammenlebens, üben Toleranz und gegenseitige Achtung. Zudem können sie ihre Rolle in der Gemeinschaft finden, wahrnehmen, reflektieren und ggf. verändern.

In der Konfirmandenzeit bilden die Jugendlichen ihr Selbstwertgefühl, ihre Identität und ihren Charakter weiter aus. Dazu gehört, dass die Jugendlichen ihre Gaben entdecken und entfalten, sich von Gott angenommen und geliebt erfahren, durch spirituelle Angebote ihre Gottesbeziehung festigen, ihre Balance von eigener Wertschätzung und Verantwortung für sich und andere finden.

Grundsätzlich soll jeder Unterrichtsblock eine Trias aus Zugangsmöglichkeiten zu einem Themenschwerpunkt bieten. Dies beinhalten einen kognitiven, einen gestalterisch-kreativen und einen spirituellen Zugang.

7. Teilnahme am Gottesdienst, Taufe und Heiliges Abendmahl

Gottesdienst

Die KuK sollen an Gottesdiensten teilnehmen, um einen Einblick in gelebte Glaubenspraxis, wie sie in unseren Gottesdiensten zu verorten ist, zu erhalten. Sie sollen mindestens 12 Gottesdienste besuchen, um mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden sowie es nach ihren Gaben mitzugestalten. Ausdrücklich zählen hierzu nicht nur Sonntagsgottesdienste, sondern alle gottesdienstlichen Feiern in der Heimatgemeinde wie auch in anderen Gemeinden. Es kann nur von Vorteil für die KuK sein, möglichst vielfältige Erfahrungen im Rahmen gottesdienstlicher Praxis zu erhalten. Die KuK müssen die Besuche von Sonntagsgottesdiensten in der eigenen Gemeinde in einem Plan, den sie eigens dafür erhalten, abzeichnen lassen (durch Pfarramt, Kirchenvorsteher oder andere kirchliche Haupt- wie ehrenamtliche Mitarbeiter). Gottesdienstbesuche in anderen Gemeinden oder bei außerordentlichen Gottesdiensten wie z.B. Kasualien sollten abgezeichnet werden, wenn es die Situation zulässt. In

anderen Fällen werden die Gottesdienste durch das Pfarramt auf der Grundlage des Vertrauensverhältnisses nachgetragen.

Damit die KuK wie auch die TuT die Möglichkeit haben, sich in den ihnen eigenen Formen im Gottesdienst wiederzufinden und auszuprobieren, bieten die Kirchengemeinde, die Region und der Kirchenkreis regelmäßig auch Gottesdienste für Kinder und Jugendliche oder aber speziell für Konfirmanden an. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an diesen wie auch allen anderen Gottesdiensten teilzunehmen.

Taufe

Siehe unter **10. Konfirmation**.

Das Abendmahl

Für die Bedingungen der Zulassung zum Abendmahl sei auf die „Richtlinie zu Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl“ vom 8. Januar 1980 sowie auf das „Konfirmandenarbeitsgesetz“ §12 und die Ausführungsbestimmungen zum „Konfirmandenarbeitsgesetz“ §13 verwiesen. Das durch den KV beschlossene Verfahren zur Abendmahlsteilnahme von Kindern gilt für KuK bis zur Konfirmation analog.

8. Eltern und Erziehungsberechtigte

Die Erziehungs- bzw. Fürsorgeberechtigten werden gebeten, die KuK während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Informationsabenden teilzunehmen.

Mit der Anmeldung zur KA soll auch der Unkostenbeitrag für Material und Freizeiten entrichtet werden. Dieses ist grundsätzlich als Einmal- oder als Ratenzahlung möglich. In Härtefällen besteht die Möglichkeit zur Unterstützung durch die Kirchengemeinde. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Projekten) ist willkommen. Vor und während der Konfirmandenzeit finden mindestens drei Informationsabende statt.

9. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten einen Gottesdienst kurz vor der Konfirmation vor und führen diesen möglichst eigenständig unter Beratung und ggfls. Anleitung des Pfarramtes und der Hilfe von TuT durch. Der sog. Vorstellungsgottesdienst ist für alle KuK verpflichtend und kann nur unter Vorlage eines Attestes als entschuldigt versäumt gewertet werden.

Sollte der Vorstellungsgottesdienst unentschuldigt oder nur unzureichend entschuldigt versäumt werden, kann eine Tätigkeit in einem der folgenden Gottesdienste vor der Konfirmation als Ausgleich gelten. Über die Möglichkeit entscheidet das Pfarramt im Zusammengang mit dem Kirchenvorstandsvorsitz.

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Informationsabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

10. Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Die Taufe sollte nach Möglichkeit nicht im direkten zeitlichen Vorfeld der Konfirmation liegen. Nach Möglichkeit sollte das Angebot der Taufe auf dem ersten Konfirmandenseminar oder im Gottesdienst der Konfirmandenvorstellung genutzt werden. Sollte aber aus nachvollziehbaren Gründen eine vorherige Taufe nicht möglich sein, kann diese in Ausnahmefällen auch noch im Konfirmationsgottesdienst vor der eigentlichen Konfirmation vollzogen werden.

Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit den beruflich Unterrichtenden und nach Beratung mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation. Die Zulassung zur Konfirmation **muss** versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand

- mehr als zwei Blocktage oder eines der Seminare unentschuldigt versäumt hat.
- diese Ordnung – trotz mehrfacher Gespräche – beharrlich verletzt hat.
- wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Bevor die Zulassung zur Konfirmation versagt werden kann, ist

- durch die Unterrichtenden mit der Konfirmandin/dem Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten ein eingehendes Gespräch zu führen.
- zu jedem Einzelfall die Auffassung des Kirchenvorstandes einzuholen.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

11. Arbeit mit Teamerinnen und Teamern

Teamerinnen und Teamer sind integraler Bestandteil der KA. Die Arbeit mit den TuT ist in doppelter Hinsicht essentiell für ein Gelingen der KA. Zum einen sind TuT wesentlich stärker in der Lebenswelt der KuK verhaftet und haben deshalb auch ganz andere Möglichkeiten des Zugangs. Zum anderen ist aber die Teamerarbeit eine Chance, Jugendlichen über die Konfirmandenzeit hinaus eine aktive Perspektive in der Gemeindegemeinschaft zu bieten.

Um TuT adäquat auf ihre Rolle in der Konfirmandenarbeit vorzubereiten, sollen sie durch Kurse geschult werden. In diesen Kursen werden sie auf ihre Funktion als Mitwirkende und später möglichst Selbstgestaltende in der KA vorbereitet. Zudem sollen ihnen neben den Rechten auch die Pflichten im Rahmen ihrer Arbeit bewusst gemacht werden. Die Teilnahme an einer Juleica-Schulung ist obligatorisch und wird nach erfolgreichem Abschluss durch die Kirchengemeinde (mit) finanziert.

Nach Abschluss des gemeindeinternen Kurses und der Juleica-Schulung sollen die TuT in einem Gottesdienst eingeführt werden. Alle Jugendlichen in der Teamerarbeit sind zugleich auch Mitglieder der EVJ Emden-Leer.

Eine Teilnahme an der Teamerarbeit ohne die vorherige Absolvierung der Schulungen setzt ein Alter von min. 17 Jahren, eine längere Erfahrung in der Betreuung von Kinder- oder Jugendgruppen sowie eine gültige Juleica voraus. Über eine Ausnahmeregelung entscheidet das Pfarramt.

TuT können und sollen auch mit Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit weiterhin TuT in der KA bleiben können. Ihr Verantwortungsumfang wird dann naturgemäß größer sein als zu Beginn ihrer Zeit in der Teamarbeit. Hingewiesen sei darauf, dass volljährig(e) (gewordene) TuT ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Kirchengemeinde wird die Kosten hierfür, soweit sie nicht von andere Stelle getragen werden, erstatten.

TuT sollen in der Verwaltung der Kirchengemeinde ausreichend vertreten sein. Hierfür muss der Kirchenvorstand eine Person bestimmen, die die Verbindung zu den TuT herstellt. Hierfür soll mindestens zweimal jährlich ein Treffen zwischen allen TuT und der Kontaktperson stattfinden, um die Bedürfnisse und Anliegen der TuT zu eruieren und diese in den Kirchenvorstand einzubringen. Nach Möglichkeit ist diese Kontaktperson selbst Mitglied der TA. Das Pfarramt sollte diese Rolle nur übernehmen, falls sich keine Alternative finden lässt.

12. Regionale Perspektive

KuK wie auch TuT zeichnen sich durch eine Hemmschwelle aus, auch in anderen Gemeinden Aktivitäten zu besuchen, die sich an sie richten. Eine exklusive Identifikation mit der Heimatgemeinde ist in dieser Altersgruppe häufig noch wenig oder gar nicht ausgeprägt. Dem soll in Sinne einer regionalen Perspektive Rechnung getragen werden. Die Konfirmandenarbeit selbst, Angebote innerhalb dieser wie Projektstage oder Freizeiten / Seminare als auch Angebote an die KuK wie TuT im Rahmen der Jugendarbeit sollen auch immer die Region Leer wie auch den KK Emden-Leer im Blick haben. Kooperationen mit andere Gemeinden sind wünschenswert und sollen als Chance gesehen werden, Synergieeffekte zu nutzen und eine attraktive Konfirmandenarbeit zu bieten. Regional soll aber auch in der Frage der Zulassung zur Konfirmandenarbeit gedacht werden. Für Jugendliche spielt nicht immer die Zugehörigkeit zur Gemeinde eine Rolle, sondern häufig sind persönliche Beziehung entscheidender. Deshalb können sich auch junge Menschen anmelden, deren Wohnort eine Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde ergibt oder nahelegt. Gleiches gilt für Jugendliche ev.-ref. Glaubens. Grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass von diesen Jugendlichen und/oder deren Familien ein Übertritt oder eine Umpfarrung zur Anmeldung verlangt wird. Sollte die Kosten im Rahmen der Unterstützung für Unterricht und/oder Freizeiten für die Gemeinde eine zu hohe Belastung darstellen, soll im Gespräch mit den „Heimatgemeinden“ der KuK über einen Finanzausgleich nachgedacht werden.

13. Evaluationsklausel

Diese Ordnung soll mindestens alle zwei Jahre evaluiert werden. Die Evaluation soll zusammen mit den TuT geschehen. Ergibt sich aus der Evaluation die Notwendigkeit zur Änderung, ist diese mit dem Kirchenvorstand abzustimmen und durch diesen zu beschließen. Alle sechs Jahre, aber spätestens mit der Visitation ist diese Ordnung auch ohne Änderungen neu durch den Kirchenvorstand zu beschließen.

14. Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt amgemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2019/2020.

Ort..... Datum.....

.....
Ev.- luth. Kirchengemeinde - Kirchenvorstand und Pfarramt

.....
Vorsitzender/Vorsitzende

.....
Pastor/Pastorin

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 09. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), genehmigt.

Ort..... Datum.....

Ev.-luth. Kirchenkreis.....

.....
Vorsitzender /Vorsitzende
- stellvertretende/r
Vorsitzender/Vorsitzende

.....
Kirchenkreisvorsteher/
Kirchenkreisvorsteherin